

LISTA DE PRETURI
S.C. Gatco Trading S.R.L.
Bucuresti

ammohit
keramik

Qualität ist kein Zufall !

Preturi in EURO Nr. 16

Riemchen in Vielfalt - valabila din 01.01.2009



Riemchen
in Vielfalt

Das Riemchen-Programm

Durch die Vielfalt an Farben und Oberflächen, glasiert oder unglasiert, genarbt und besandet, in Verbindung mit den erforderlichen Zubehörprodukten bietet **ammonit-keramik** alle Möglichkeiten einer modernen Fassadengestaltung.

Riemchen von **ammonit-keramik** sind nicht nur optisch die ideale Ergänzung jeder Wärmedämmung, sie erfüllen die technischen Anforderungen aller bedeutenden Wärmedämmverbundsystem-Lieferanten. So können einerseits Energie- und Heizkosten eingespart werden, andererseits erhält man eine gegen Umwelteinflüsse aller Art unempfindliche sowie pflegeleichte Fassadenansicht, die dauerhaft für Generationen die Bausubstanz schützt.

**Individuelle Sonderformate und
Sonderfarben sind auf Anfrage
möglich. Wir beraten Sie gern.**





Fachausschüsse Steine und
Erden / Glas und Keramik
Prüf- und Zertifizierungsstelle
im BG-PRÜFZERT
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Zertifikat

Hiermit wird bestätigt, dass das Unternehmen

Ammonit Keramik
Rolf Plümacher & Co.
ein

Qualitätsmanagementsystem

für das Gesamtunternehmen
nach

DIN EN ISO 9001 : 2000

eingeführt hat und anwendet.

Durch ein Audit, dokumentiert in einem Bericht, wurde der Nachweis erbracht,
dass die Normforderungen erfüllt sind.

Das Zertifikat 05001 ist gültig bis 31. Dezember 2007


Dipl.-Ing. Gerd Kann


Dipl.-Ing. Jürgen Koch

Langenhagen, den 16. März 2005

 **Postadresse:**
Postfach 10 15 40
30836 Langenhagen

Hausadresse:
Theodor-Haus-Str. 160
30853 Langenhagen

Telefon:
0511 / 72 57 - 0
Email: gpp-hv@stbg.de
Internet: www.stbg.de

Telefax:
0511 / 72 57 - 791

J02310
05.04

ammonit keramik
S.C. Gatco Trading s.r.l.
Masina de Paine 1
Bucuresti, Romania
Telefon: +40244 340 064
Fax: +40244 340 064
contact@ammonit-keramik.ro
www.ammonit-keramik.ro

Lista de preturi in €URO
- fara TVA -
S.C. Gatco Trading S.R.L.
Bucuresti

Format Denumire	Cantitati Greutati	NF- Riemchen 240x71x14 mm	NF- Eckwinkel 240x115x71/14 mm	NF- Riemchen 240x71x9 mm	NF- Eckwinkel 115x52x71/9 mm
		48 buc / m ²	12 buc / m liniar	48 buc / m ²	12 buc / m liniar
Buc/pachet		32 bucati		48 bucati	12
Palet(cantitati): Pachet/Bucati		60 / 1.920	- / 1.350	60 / 2.880	120 / 1.440
Palettenbesatz:		40,00 m ²	112,50 m liniari	60,00 m ²	120,00 m liniari
Greutate in kg: Pachet/Palet		17.500 / 1.050	- / 840	17.500 / 1.050	3,400 / 410
Cod culoare / Denumire		Palet		Palet	
10090 creme-genarbt-besandet				18.35/m ²	2.35/buc
10191 creme-braun-schwarz-bunt genarbt besandet		25.10/m ²	4.10/buc		
12280 teracota-mat		23.30/m ²	3.85/buc		
13000 rosu-natur mat		23.30/m ²	3.85/buc		
13050 rosu-natur cu striatii		23.30/m ²	3.85/buc		
13090 rosu-natur nisipos		23.30/m ²	3.85/buc		
13302 rosu-afumat mat		23.30/m ²	3.85/buc	18.35/m ²	2.35/buc
13392 rosu-afumat nisipos		23.30/m ²	3.85/buc	18.35/m ²	2.35/buc
14000 rosu-diverse nuante mat		23.30/m ²	3.85/buc		
14050 rosu-diverse nuante cu striatii		23.30/m ²	3.85/buc		
14090 rosu-div. nuante cu striatii nisipos		23.30/m ²	3.85/buc		
14193 bronce-genarbt besandet				18.35/m ²	2.35/buc
14500 rosu-nuantat mat		23.30/m ²	3.85/buc		
14590 rosu-nuantat nisipos cu striatii		23.30/m ²	3.85/buc		
15600 rosu-albastru-milticolor mat		23.30/m ²	3.85/buc		
16000 rosu-aprins mat		23.30/m ²	3.85/buc		
24000 culori de toamna mat		23.30/m ²	3.85/buc		
25600 galben-natur mat		23.30/m ²	3.85/buc		
26000 galben div. nuante mat		23.30/m ²	3.85/buc		
27000 galben-portocaliu mat		23.30/m ²	3.85/buc		
29000 culori de piele-natur mat		23.30/m ²	3.85/buc		
29050 culori de piele-natur-cu striatii		23.30/m ²	3.85/buc		
32250 bordeaux cu striatii		25.10/m ²	4.10/buc		
60003 gri-nuante mat		25.10/m ²	4.10/buc		
86305 rosu-portocaliu-fumuriu- mat		25.10/m ²	4.10/buc		
92800 maro div. nuante mat		25.10/m ²	4.10/buc		
92900 negru-gri-maromat		25.10/m ²	4.10/buc		
92905 maro-portocaliu-fumuriu-mat		25.10/m ²	4.10/buc		
93700 albastru-maromat-fumuriu- mat		25.10/m ²	4.10/buc		
93800 albastru-diverde nuante-mat		25.10/m ²	4.10/buc		
94180 maro-gri-div. nuante-mat		25.10/m ²	4.10/buc		



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

(1) Diese nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, im Geschäftsbereich mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers werden hiermit widersprochen.

Diese Geschäftsbedingungen sind Gegenstand unserer, auch zukünftiger Angebote und Vertragsabschlüsse.

2. Angebot und Abschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Wir behalten uns den Zwischenverkauf angebotener Ware vor.
- (2) Die in unseren Angeboten genannten Mengen sind unveränderlich und vom Käufer nachzuprüfen.
- (3) Die in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen, sowie die – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend. Sie dienen nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. Soweit unsere Verkaufsstellen oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese zur Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung.
- (4) Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers/Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer/Besteller nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheit zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
- (5) Wünsche des Käufers/Bestellers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

3. Lieferung und Verzug

- (1) Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klärstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer/Besteller mit seinen Vertragspflichten – innerhalb der laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen – im Verzug ist.
- (2) Teillieferungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen können wir in angemessenen Umfang in Rechnung stellen.
- (3) Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unworthergehenden nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferern oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer/Besteller baldmöglichst mit. Der Käufer/Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer/Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.
- (4) Wir haften hinsichtlich rechtzeitig Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten etc. stehen wir nicht ein. Wir verpflichten uns jedoch, eventuelle Ersatzansprüche in diesen Fällen, welche gegen unsere Vorlieferanten etc. bestehen könnten, an den Käufer/Besteller zuzutreten.
- (5) Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer/Besteller verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung bestehen will oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen will.

(6) Vom Käufer/Besteller zu bestellende oder sonst nicht benötigte Ware wird von uns nicht zurückgenommen.

4. Gefahrübergang Versand

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Die Gefahr des Verlustes/der Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigungen geht mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichzeitig, ob er vom Käufer/Besteller, Hersteller oder von uns beauftragt ist – auf den Käufer/Besteller über. Dieses gilt auch bei Teil- sowie allen übrigen Lieferungen. Bei Auslieferung mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Käufer/Besteller über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.
- (2) Der Auftrag an das Transportunternehmen oder den Spediteur erfolgt im Namen des Käufers/Bestellers. Wird der Warenversand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers/Bestellers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit der Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.
- (3) Wird der Transport mit eigenen Fahrzeugen oder Fremdfahrzeugen durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An – und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.
- (4) Bei unseren gewerblichen Kunden ist das Abladen alleinige Angelegenheit des Käufers/Bestellers. Der Käufer/Besteller hat für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderliche Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten werden entsprechend im Güterverkehr gemäß KVO und Gütermahverkehr gemäß GNT berechnet.
- (5) Verlangt der Käufer/Besteller in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrlagerung.

5. Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Versandkosten sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsangabe zugrundeliegenden Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug – ohne Behinderung – erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Käufers/Bestellers, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- (3) Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn unsere Leistung ohne unser Verschulden über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird.
- (4) Zahlung im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Guthabens und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- (4) Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereinogennomer oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass Kaufpreisansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers/Bestellers gefährdet werden.
- (5) Gerät der Käufer/Besteller in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers/Bestellers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Veräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist, sofern nicht das Verbraucherkreditzgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.
- (6) Verzugszinsen werden mit 10 % p. a. über den Basiszinssatz (247 BGB) berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder der Käufer/Besteller eine geringere Belastung nachweist.

6. Zurückbehaltung und Aufrechnung

- (1) Eine Zahlungsverweigerung oder – zurückbehalt ist ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere, wenn der Käufer den Mangel oder sonstige Beanstandungsgründe kannte. Dieses gilt auch, falls der Mangel ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückgehalten werden.

7. Mängelrügen, Gewähr, Gewährleistung und Haftung

- (1) Wir leisten Gewähr, dass unsere grobkeramischen Spaltplatten, 1. Sortierung, die Güteanforderungen der Norm, DIN 18166, erfüllen. Sollten unsere Produkte hinsichtlich einzelner Eigenschaften von den Güteanforderungen der vorgenannten Normen abweichen, sind sie in der Preisliste jeweils entsprechend gekennzeichnet und insoweit von der Gewährleistung nach Satz 1 ausgenommen. Bei einzelnen Platten unserer keramischen Erzeugnisse der 1. Sortierung können fabrikations- und materialbedingte kleinere Mängel, insbesondere geringe Form – und Farbabweichungen auftreten. Sie gelten als nicht erheblich, soweit sie bei fachgerechter Verlegung das Gesamtbild des Belages nicht beeinträchtigen. Unsere Erzeugnisse in Mindersortierung brauchen die Güteanforderungen der Norm, DIN 18166, nicht zu erfüllen. Unsere Plattenerzeugnisse der 1. Sortierung werden in rot gekennzeichneteter Verpackung mit entsprechenden Hinweisen geliefert. Bei keramischen Erzeugnissen können Farbabweichungen auftreten. Wir übernehmen daher keine Gewähr, dass die Lieferungen in Farbe ganz gleichmäßig ausfallen oder mit den vorgelegten Handmustern, die Durchschnittsproben sind, genau übereinstimmen. Die Gewährleistungsfrist für alle unsere keramischen Erzeugnisse der 1. Sortierung beträgt 5 Jahre nach Gefahrübergang.
- (2) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware ist der Käufer/Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlich und/oder anerkannten Mängel, Fehlmengen, Falschliefungen sind spätestens binnen einer Woche, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

(3) Stellt der Käufer/Besteller Mängel an der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. die Ware darf nicht geteilt, weiterverkauft und/oder weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist, bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers/Bestellers beauftragten Sachverständigen erfolgt ist.

(4) Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder das beanstandete Muster davon zur Verfügung zu stellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

(5) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderungen oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückgehen.

(6) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und des berechtigten Interesses des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung/Nachbesserung) festzulegen.

(7) Über einen bei dem Verbraucher eingetretenen Gewährleistungsfall hat uns der Käufer/Besteller unverzüglich zu informieren.

(8) Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Folgendes:

a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers/Bestellers (nachfolgend Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

b) Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

Dieses gilt ferner nicht, soweit wir zwingend haften, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, infem eines groben Verschuldens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers/Bestellers ist damit nicht verbunden.

b) Die Regelung gilt für den Käufer/Besteller entsprechend.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Eigentum an den von uns gelieferten und verkauften Sachen bis zur restlosen und vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Ware, die der Käufer/Besteller im Rahmen seiner laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) In Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer/Besteller eine wechselseitige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Käufer/Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers/Bestellers sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer/Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer/Besteller mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Mitgeltung an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer/Besteller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an den neuen Sachen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des vorhergehenden Absatzes. Die Übertragung wird hiermit angenommen.

(3) Der Käufer/Besteller hat uns über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.

(4) Die Forderungen des Käufers/Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, einschließlich evtl. Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 640 BGB.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Mitgeltung gemäß des Absatzes 2 haben, wird uns ein unserem Mitgeltungsanteil entsprechender Teil abgetreten.

(5) Der Käufer/Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung für uns einzuziehen, es sei denn wir widerrufen diese Einzugsermächtigung in den zuvor genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abtretung sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dieses nicht selbst vornehmen – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, was ggf. die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldnern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer/Besteller in keinem Fall berechtigt.

Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer/Besteller nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers/Bestellers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

(6) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers/Bestellers die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert sie zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

(7) In den Fällen des § 949 BGB ist der Käufer/Besteller verpflichtet, uns den in § 941 BGB bestimmten Ersatz einer Sicherungshypothek in Höhe unserer Erstforderung einzuräumen oder die Rechte aus § 648 für uns wahrzunehmen. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, uns Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstige nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang liegende Verfügungen über unsere Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen und jede Auskunft zu geben.

9. Der Käufer/Besteller wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

10. Verpackung

Wir verladen ausschließlich auf Europalletten, die bei Abholung bzw. Anlieferung sofort zu tauschen sind. Erfolgt kein sofortiger Tausch, werden die Palletten berechnet. Sie bleiben dann bis zur Bezahlung unser Eigentum. Werden Palletten zurückgegeben, schreiben wir den berechneten Preis je Palette gut. Zurückgenommen werden nur Palletten, die sich im einwandfreien Zustand befinden.

Wir haben einen Vertrag mit der Fa. Intereroh abgeschlossen. Damit ist gewährleistet, dass Verpackungen bei den Kunden unseres Unternehmens von Intereroh-Partnern erfasst, erfasste Verpackungen stofflich verwertet und alle Anforderungen der Verpackungsordnung erfüllt werden.

11. Nebenabreden, Schriftform, Teilwirksamkeit

(1) Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht für das Schriftformerfordernis.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarungen im übrigen unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

(3) Mit Zustandekommen dieses neuen Vertragswerkes werden alle bisherigen bestehenden mündlichen und schriftlichen Verträge und Vereinbarungen unwirksam.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtlicher sich ergebender Streitigkeiten ist, soweit der Käufer/Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondermögens ist, der Sitz unseres Unternehmens bzw. unserer Niederlassung. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer/Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ostercappeln, Juni 2006

ammunit
keramik